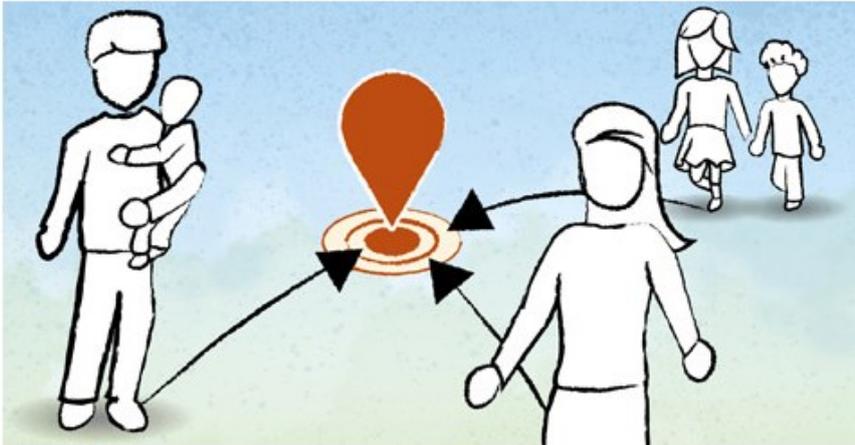


Familienasyl und Familiennachzug



Quelle: BAMF

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Diese **Regelung** gilt für Schutzberechtigte, denen der **Flüchtlingsschutz** oder die **Asylberechtigung** zuerkannt wurde oder die **subsidiären Schutz** erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein **nationales Abschiebungsverbot** festgestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen



Das Familienasyl ist in **§ 26 AsylIG** geregelt.

Die Rechtsgrundlage für in Deutschland geborene Kinder von Asylantragstellenden findet sich in den **§§14 a und 43 Abs. 3 Satz 1 AsylIG**.

➤ [Asylgesetz](#)

Familiennachzug

Asylberechtigte Schutzberechtigte, denen die **Flüchtlingseigenschaft** oder **subsidiärer Schutz** zuerkannt worden ist, haben das Recht auf **privilegierten** Familiennachzug. Das bedeutet, dass kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums als Voraussetzung für die Einreise der Familienangehörigen notwendig ist. Dies gilt für den Nachzug der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder.

Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von **drei Monaten** nach Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Schutzberechtigung bei der für den Aufenthaltsort der Familienangehörigen **zuständigen deutschen Auslandsvertretung** gestellt werden. Wird der Antrag später gestellt, besteht kein Anspruch auf den Nachzug, sondern die Auslandsvertretung entscheidet nach Ermessen.

Für den **Familiennachzug zu Asylberechtigten und Schutzberechtigten aus Syrien** sollte der Antrag über das **Webportal** des Auswärtigen Amtes elektronisch gestellt werden (siehe Link in der rechten Spalte).

Für **subsidiär Schutzberechtigte** deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt worden ist, gilt eine **Übergangsfrist von zwei Jahren**. In dieser Zeit kann kein Familiennachzug erfolgen. Nach dem 16. März 2018 ist ein Familiennachzug wieder erlaubt. In diesen Fällen beginnt die Drei-Monatsfrist für den privilegierten Familiennachzug ab dem 16.03.2018. In besonderen Härtefällen ist eine humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen weiterhin möglich.

Solange das Asylverfahren läuft, kann grundsätzlich kein Familiennachzug erfolgen. Ist im Asylverfahren ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, darf der Familiennachzug nur aus humanitären oder anderen wichtigen öffentlichen Gründen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen



Das Recht auf Familienzusammenführung für Schutzberechtigte sowie die Übergangsfrist für subsidiär Geschützte und Unbegleitete Minderjährige ist im **Aufenthaltsgesetz** geregelt.

➤ [Aufenthaltsgesetz](#)

Datum 22.11.2017

Quelle:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasyl-familiennachzug-node.html>

Resettlement und humanitäre Aufnahme

Resettlement

Resettlement soll die **dauerhafte** Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten ermöglichen. Die Betroffenen haben in dem Land ihrer ersten Zuflucht keine Perspektive auf Integration noch auf eine Rückkehr in ihr Herkunftsland. Der sogenannte Resettlementbedarf wird vom UNHCR festgestellt. Die Resettlementflüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel nach **§23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz** und müssen **kein Asylverfahren** durchlaufen.

Auswahlkriterien sind in der Regel:

- Wahrung der Einheit der Familie
- Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland
- Integrationsfähigkeit (wie etwa Grad der Schul-/Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse)
- Grad der Schutzbedürftigkeit

In der Pilotphase von 2012 bis 2014 wurden pro Jahr 300 Schutzbedürftige aufgenommen. Diese wurden grundsätzlich vom UNHCR vorgeschlagen. Die Resettlementquote für das Jahr 2015 wurde in Einvernehmen zwischen Bund und Ländern auf 500 Personen angehoben. Die 500er-Quote wird in den Jahren 2016/2017 mit dem Resettlementprogramm der EU-KOM (Migrationsagenda) verrechnet. Die Gesamtquote für die zwei Jahre beträgt 1.600 Schutzsuchende. Aktuell wird diese Quote für den 1:1-Mechanismus des EU-Türkei Abkommens für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen genutzt. Zudem sollen ca. 200 Menschen aus dem Libanon aufgenommen werden.

Rechtliche Grundlagen



Rechtsgrundlage für das Resettlementverfahren ist **§ 23 Absatz 4 AufenthG**.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung richtet sich nach **§ 26 Absatz 3, Satz 2 AufenthG**. Nach drei Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach SGB II bzw. XII bezogen werden. Bezüglich des Familiennachzugs gelten die Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG.

➤ [AufenthG](#)

Humanitäre Aufnahme

Im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens nach **§ 23 Abs. 2 AufenthG** können in Deutschland Menschen aufgenommen werden, die z.B. angesichts einer akuten Krisensituation aus ihrem Herkunftsland geflohen und kurzfristig auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.

Rechtliche Grundlagen



Rechtsgrundlage für humanitäre Aufnahmeverfahren ist **§ 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 AufenthG**. Das Bundesamt ist für die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens gem. § 75 Nr. 8 AufenthG zuständig.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung richtet sich nach **§ 8 AufenthG**. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach SGB II bzw. XII bezogen werden. Bezüglich des Familiennachzugs gelten die Regelungen der **§§ 27 ff. AufenthG**.

➤ [AufenthG](#)

Hintergrundinformationen



Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge von 2013-2015

Am 20. März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bewältigung der humanitären Krise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 bis 5.000 besonders schutzbedürftige Syrerinnen und Syrer für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Am 30.05.2013 wurde die entsprechende Aufnahmeanordnung im Benehmen mit den Bundesländern erlassen. Der Bundesminister des Innern hat im Nachgang zur Innenministerkonferenz vom 04.-06.12.2013 das bestehende Kontingent um weitere 5.000 Menschen erhöht. Die entsprechende Aufnahmeanordnung wurde am 23.12.2013 erlassen. Mit Anordnung vom 18.07.2014 wurde das Kontingent nochmals um diesmal 10.000 Schutzbedürftige auf somit insgesamt 20.000 Schutzbedürftige erweitert. Das Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

Datum 01.08.2016

Quelle:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/HumAufnahmeResettlement/ResettlementHumanitaereAufnahme/resettlement-node.html>